



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

49. Jahrgang	Ausgegeben am 22.12.2023	Nummer 14
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
33	Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck (Aufhebung Steuerung Windkraft) und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster	106-108
34	Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	109-112
35	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 15.12.2023	113-114
36	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 21. Dezember 2023	115-117
37	Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024	118-123
38	Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck	124-125

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Feststellungsbeschlusses der 38. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

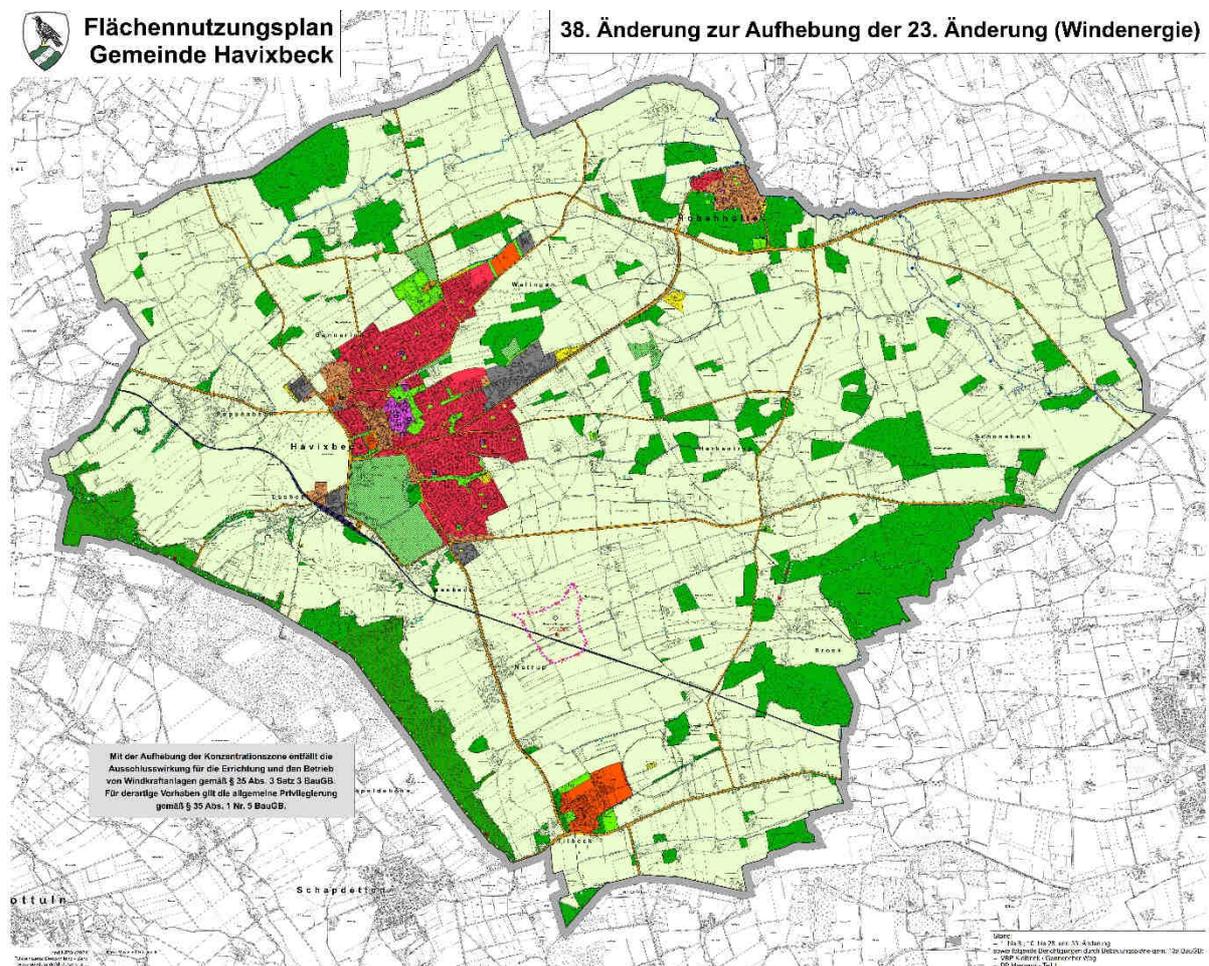
(Aufhebung Steuerung Windkraft) und der Genehmigung

durch die Bezirksregierung Münster

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 den Feststellungsbeschluss der 38. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gefasst und zwar gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die vom Rat am 07.09.2023 beschlossene 38. Förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck ist nach Ablauf der Frist von der Bezirksregierung Münster durch Genehmigungsfiktion am 28.11.2023 genehmigt worden, Az.: 35.02.01.300-005/2023.0002.

Die in der nachstehenden Übersichtskarte schwarz umrandete Fläche zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 38. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck:



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die 38. förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange unter Angabe der Arten umweltbezogener Informationen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird im Fachbereich IV der Gemeinde Havixbeck, Rathaus, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, während der folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt:

montags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Über den Inhalt der og. Änderung und der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

möglich.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe wird die 38. förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 6 BauGB, in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 13.12.2023

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister


Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2015.

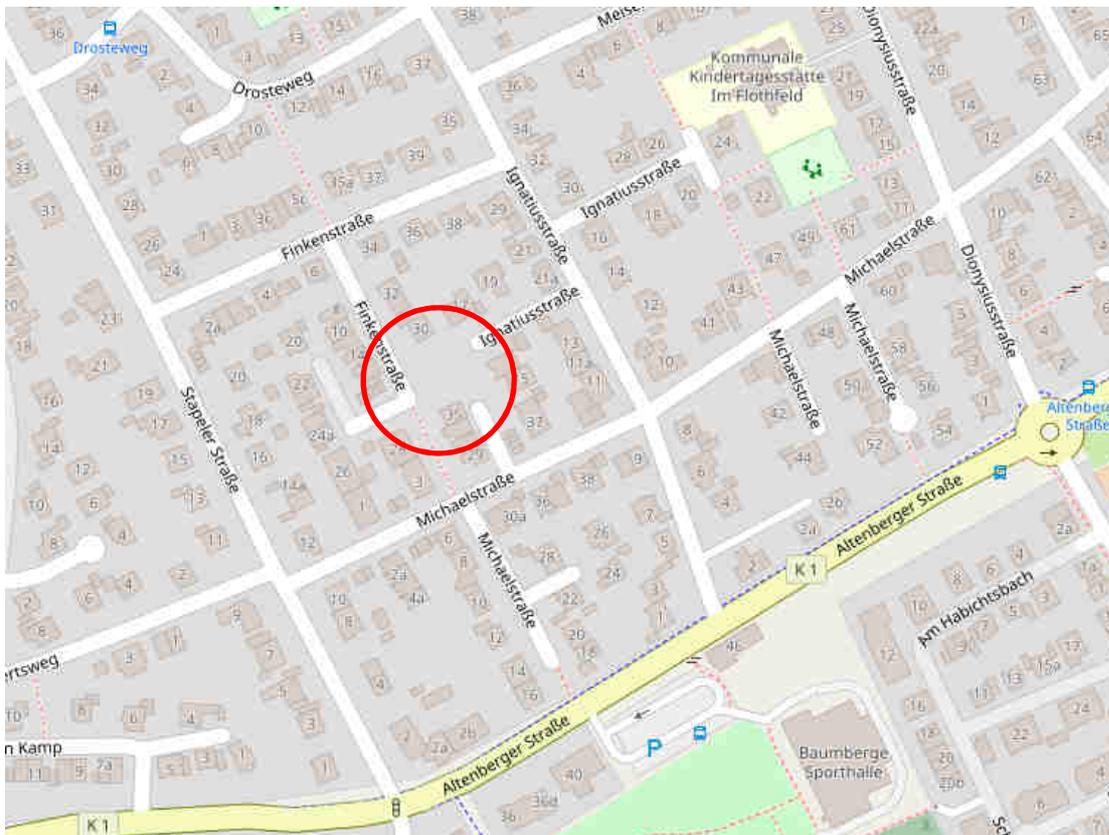
Ziel der Planung war die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum im Gemeindegebiet. Der Spielplatz an der Finkenstraße wurde hierfür aufgegeben. Das Grundstück liegt am Ende der Stichstraßen Finkenstraße und Ignatiusstraße inmitten des umgebenden – mit Ein- und Zweifamilienhäusern vollständig bebauten – Baugebietes.

Um dieses Ziel zu vervollständigen, muss der gültige Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst werden, indem die bisherige Darstellung „Spielplatz“ in „Wohnbauflächen“ geändert wird.

Diese Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

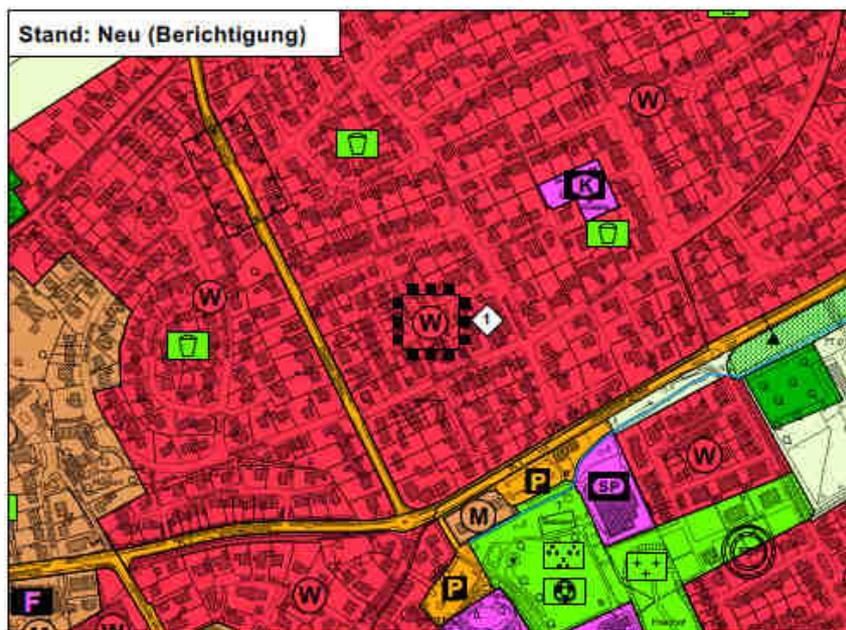
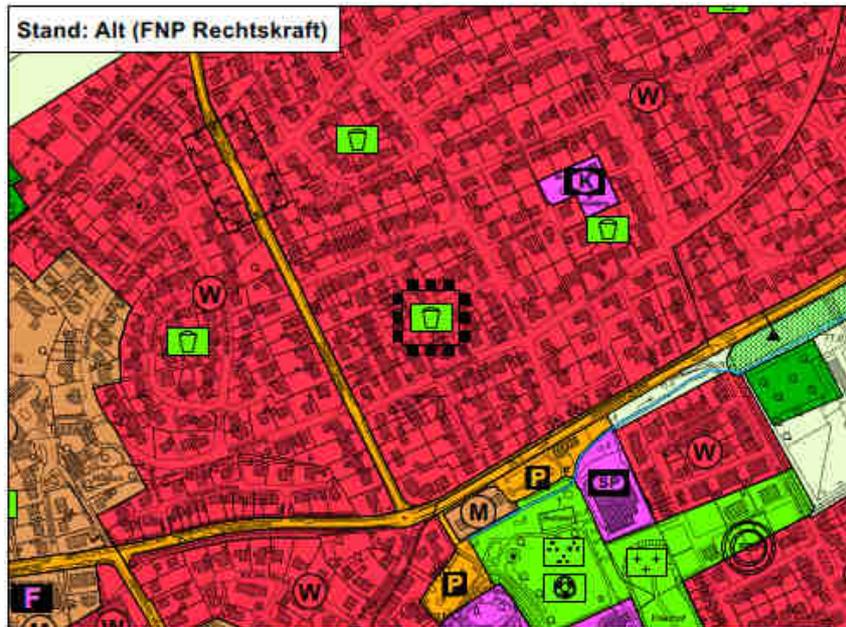
Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt ist.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes ist dem nachstehenden detaillierten Kartenausschnitt zu entnehmen.



DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Berichtigung
- (W) Wohnbaufläche
- (S) Spielplatz

ERLÄUTERUNG

- ◇ 1 Berichtigung von „Spielplatz“ in „Wohnbaufläche“

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck – Zimmer 111 – eingesehen werden.

Frau Petermann T 02507-33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
Frau Brodkorb T 02507-33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Planausfertigung ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck möglich (Wirtschaft + Bauen >> Bauleitplanverfahren >> Aktuelle Bauleitplanverfahren >> Rechtskräftige Pläne):

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck wirksam.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Ortssatzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

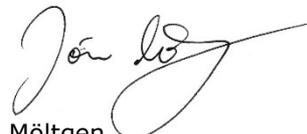
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 6 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 12.12.2023
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****S a t z u n g****zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck
zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW., S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I, S. 176), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 08.12.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 14.12.2017, S. 84-88), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 14 vom 22.12.2022, S. 121-122), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **IV Havixbeck-Roxel** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,012260 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000118 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Münsterische Aa-Oberlauf** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,037669 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000180 €.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Obere Stever** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,048046 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000221 €.

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Steinfurter Aa** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,018054 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000038 €.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****S a t z u n g****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck
vom 21. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 14.12.2023

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022 (Amtsblatt Nr. 14 der Gemeinde Havixbeck vom 22.12.2022), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier. Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

a) 60 l Restmüll	112,92 €
b) 80 l Restmüll	132,60 €
c) 120 l Restmüll	172,08 €
d) 240 l Restmüll	290,28 €
e) 1.100 l Restmüll	2.221,68 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	84,24 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	90,00 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	138,60 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	144,48 €
j) 240 l Papiermüll	19,92 €

Umtauschgebühr 12,78 €

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 5 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 21. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Havixbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 21. Dezember 2023



Möltgen
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2023 angezeigt worden. Es bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Haushalt ausgeglichen ist.

Mit Verfügung vom 21.12.2023 hat der Kreis Coesfeld mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung 2024 keine Bedenken erhoben werden. Auch gegen eine sofortige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck - Rathaus - Willi - Richter - Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 209, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

Vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Er ist außerdem unter der Adresse „www.havixbeck.de“ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 21.12.2023

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Haushaltssatzung

der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.709.360 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.692.633 EUR

im Finanzplan mit

	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.533.345 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.035.861 EUR

	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.646.012 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.871.791 EUR

	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.065.318 EUR

festgesetzt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.815.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.983.273 EUR

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.500.000 EUR

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	293 v.H.
--	----------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	581 v.H.
--	----------

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

2. Gewerbesteuer auf	435 v.H.
----------------------	----------

§7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 14.12.2023

Havixbeck, 14.12.2023

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.

gez.

Stefanie Holz
Kämmerin

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Havixbeck

Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundene höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

A Haushaltsplanvermerke

Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 21 KomHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

B Berichtswesen

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zu den Stichtagen 30.06 und 30.09 eines jeden Jahres und stellt diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

9. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und des Nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 22.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

- für das Jahr 2012	1,77 €
- für das Jahr 2013	1,80 €
- für das Jahr 2014	1,79 €
- ab dem 01.01.2015	1,93 €
- ab dem 01.01.2017	1,99 €
- ab dem 01.01.2018	2,07 €
- ab dem 01.01.2020	2,23 €
- ab dem 01.01.2022	2,20 €
- ab dem 01.01.2023	2,12 €
- ab dem 01.01.2024	2,25 €

Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m³ Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich

- für das Jahr 2012	0,32 €
- für das Jahr 2013	0,33 €
- für das Jahr 2014	0,32 €
- ab dem 01.01.2015	0,40 €
- ab dem 01.01.2017	0,42 €
- ab dem 01.01.2018	0,46 €
- ab dem 01.01.2020	0,47 €
- ab dem 01.01.2022	0,46 €
- ab dem 01.01.2023	0,44 €
- ab dem 01.01.2024	0,45 €

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 22.12.2023
Der Bürgermeister



Jörn Möltgen